

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich

### 1.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vom Wärmeverbund Sursee AG (nachfolgend WVS) regeln die Beziehungen zwischen dem WVS und Kundinnen und Kunden. Die Bezeichnung «Kunde» umfasst im Folgenden Kundinnen und Kunden gleichermaßen. Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen vom WVS bezieht.

<sup>2</sup> Die AGB vom WVS gelten für alle Leistungen vom WVS.

### 1.2 Entstehung Rechtsverhältnis

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden – nachstehend jeweils Vertrag genannt – entsteht:

- mit dem Abschluss eines schriftlichen Vertrags, insbesondere eines Produktvertrags oder
- mit der Annahme einer Offerte vom WVS oder
- mit dem Anschluss an das Verteilnetz vom WVS oder
- mit dem Bezug von Leistungen vom WVS durch den Kunden, insbesondere von Energie, Dienstleistungen oder Zertifikaten.

<sup>2</sup> Mit dem Anschluss an das Verteilnetz nach Absatz 1, lit. c und/oder dem Bezug einer Leistung vom WVS nach Absatz 1, lit. d erkennt der Kunde die jeweils zum Produkt geltenden Produktbestimmungen und technischen Regeln sowie die vorliegenden AGB. In diesen Fällen schuldet der Kunde eine Vergütung nach dem vom WVS gültigen Preisen.

### 1.3 Gültigkeiten von Offerten

<sup>1</sup> Offerten vom WVS sind während zwei Monaten ab Ausstellungsdatum verbindlich. Der WVS kann in einer Offerte eine andere Gültigkeitsdauer vorsehen.

<sup>2</sup> Alle durch den WVS erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum vom WVS und sind vertraulich. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## 2. Definitionen

<sup>1</sup> **Anlagen:** Für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen, Geräte, Messeinrichtungen und Installationen.

<sup>2</sup> **Energie:** Die an den Kunden gelieferten Energieträger wie Wärme und Kälte.

<sup>3</sup> **Höhere Gewalt:** Unabwendbare Ereignisse, die von außerhalb des Einflussbereichs vom WVS stammen, und welche die Erfüllung eines Vertrags unmöglich machen oder erheblich erschweren. Dazu gehören beispielsweise behördliche Import- oder Exportrestriktionen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Pandemien oder Epidemien, terroristische Aktivitäten, allgemeine Mobilmachung, Aufruhr, Streiks, Sabotagen, Cyber-Angriffe oder Naturkatastrophen (wie zum Beispiel Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter).

<sup>4</sup> **Leistungen vom WVS:** Produkte und Dienstleistungen, die der WVS den Kunden anbietet, wie insbesondere:

- die Lieferung von Energie
- der Netzanschluss an Verteilnetze vom WVS
- die Nutzung der Leitungen vom WVS
- mit den vorstehenden Leistungen zusammenhängende weitere Leistungen.

<sup>5</sup> **Leitungen:** Die für die Energieversorgung im Eigentum vom WVS stehenden Verteilnetze und Netzan schlussleitungen (Rohre und Leitungen).

<sup>6</sup> **Netzan schlussleitungen:** Die Netzan schlussleitung ist die Leitung, welche die Anlage des Kunden an das Verteilnetz vom WVS anschliesst.

<sup>7</sup> **Netzan schluss:** Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz ab der Netzan schlussstelle bis zur Messstelle. Die Netzan schlussstelle ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung des Netzan schlusses an das Verteilnetz erfolgt.

<sup>8</sup> **Messeinrichtung:** Alle Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate einschliesslich Kommunikationsanschlüsse und -antennen sowie Zähler und Prüf installationen. Sie dienen an einer Messstelle der Messung und/oder Erfassung des Verbrauchs der beanspruchten Leistung sowie der Bereitstellung der erfassten Daten.

<sup>9</sup> **Messstelle:** Der physische Ort im Netz, an dem gemessen wird.

<sup>10</sup> **Verträge:** Alle zwischen dem WVS und dem Kunden bestehenden Rechtsverhältnisse, die eine Leistung vom WVS zum Gegenstand haben.

<sup>11</sup> **Verteilnetz vom WVS:** Jedes vom WVS betriebene Leitungsnetz, das der Verteilung dient, insbesondere von Wärme und Kälte.

<sup>12</sup> **Arbeitspreis:** Variable Vergütung, die abhängig vom gemessenen Mengenbezug für die Leistungserbringung erhoben wird.

<sup>13</sup> **Leistungspreis:** Fixe oder variable Vergütung, die abhängig von der gemessenen oder bestellten Leistung erhoben wird.

## 3. Leistungen vom WVS

### 3.1 Leistungserbringung im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der WVS erbringt seine Leistungen im Rahmen seiner technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der verfügbaren und vereinbarten Anschlussleistung und innerhalb der zulässigen Toleranzen wie etwa für Temperatur, Druck und Beschaffenheit. Massgebend sind die jeweils gültigen schweizerischen und europäischen Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik.

<sup>2</sup> Der WVS kann zur Vertragserfüllung Hilfspersonen und Subunternehmen beziehen.

### 3.2 Kundenportal

<sup>1</sup> Der WVS stellt ihren Kunden ein Online-Kundenportal zur Verfügung, über welches bestimmte Informationen und Dienstleistungen (zum Beispiel Verbrauchsdaten, Rechnungen, Vertragsinformationen) digital bereitgestellt werden. Das Kundenportal wird laufend angepasst und weiterentwickelt.

<sup>2</sup> Die Nutzung dieses Kundenportals richtet sich nach den Nutzungsbestimmungen des Portals von ewl.

## 4. Leistungsbezug des Kunden

### 4.1 Im Allgemeinen

Der Kunde stellt sicher, dass er beim Bezug der Leistungen vom WVS nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, er seinen vertraglichen Pflichten jederzeit nachkommt und die Leistungen nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwendet. Andernfalls kann der WVS gemäss Ziffer 12.2 seine Leistungen einstellen.

## 4.2 Weitergabe von Leistungen

Die Weitergabe von Leistungen vom WVS durch einen Kunden an Dritte (zum Beispiel an Mieter/-innen) ist ohne Zustimmung vom WVS nicht gestattet, ausgenommen an Untermieter von Wohn- und Büroräumen. Auf die Preise dürfen im Rahmen einer erlaubten Weitergabe keine Zuschläge erhoben werden.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

### 5.1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Kunde hat die in diesem Kapitel aufgeführten Mitwirkungspflichten.
- <sup>2</sup> Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden sind in den weiteren Vertragsbestandteilen festgehalten.

### 5.2 Allgemeine Informationspflicht

Der Kunde informiert den WVS jeweils umgehend nach deren Feststellung über alle Umstände, die für die Leistungserbringung vom WVS relevant sind oder sein können.

### 5.3 Meldepflicht bei Wegzug/Umzug und Eigentumswechsel

- <sup>1</sup> Der WVS ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts spätestens 10 Tage vor einem Wegzug/Umzug, einem Eigentümerwechsel oder einem Wechsel der Liegenschaftsverwaltung schriftlich, elektronisch oder telefonisch von folgenden Personen zu informieren:
  - a) **Verkäufer/Übertrager:** Der Eigentumswechsel eines Grundstücks (wie eine Liegenschaft oder eine Wohnung) mit Angabe der Adresse des Käufers und des Datums des Eigentumswechsels und des Übergangs von Nutzen und Schaden;
  - b) **wegziehender/umziehender Mieter oder Pächter:** Der Wegzug/Umzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse und des Datums der Schlüsselübergabe;
  - c) **Vermieter oder Verpächter:** Der Mieter-/Pächterwechsel von Räumen mit Angabe der Adresse des neuen Mieters/Pächters und des Datums der Schlüsselübergabe;
  - d) **Grundeigentümer:** Der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe der Adresse der neuen Verwaltung und Datum, ab wann die Verantwortlichkeit ändert.
- <sup>2</sup> Wenn ein Kunde die vorgenannten Meldepflichten verletzt, haftet er solidarisch für die Vergütung für die im entsprechenden Objekt bezogenen Leistungen. Dazu gehören Arbeits- und Leistungspreise eines nicht gemeldeten Mieters sowie für weitere dadurch verursachte Umtriebe und Kosten.
- <sup>3</sup> Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden Miet-/Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, trägt gegenüber dem WVS der Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft.
- <sup>4</sup> Bei einer Handänderung hat der Verkäufer Ziffer 15 Absatz 2 zu beachten.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder vereinbarte Informations- und Meldepflichten.

### 5.4 Einhaltung von Vorschriften

Der Kunde und seine Hilfspersonen, wie etwa von ihm Beauftragte, befolgen die Sicherheitsbestimmungen und technischen Vorschriften, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verteilnetzes vom WVS und dort angeschlossenen Anlagen gelten. Zudem beachten der Kunde und seine Hilfspersonen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen Fachverbände, sowie die begleitenden technischen Vorschriften vom WVS.

## 5.5 Meldepflicht bei Arbeiten des Kunden

- <sup>1</sup> Die Lage von unterirdischen Anlagen und Leitungen kann beim WVS nachgefragt werden. Plant der Kunde auf einem Grundstück Grabarbeiten, so muss er sich vorgängig beim WVS über die Lage allfälliger unterirdischer Anlagen oder Leitungen erkundigen.
- <sup>2</sup> Wenn der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte in der Nähe von Leitungen oder Anlagen vom WVS Arbeiten jeglicher Art durchführen oder veranlassen, welche diese Leitungen oder Anlagen gefährden oder beschädigen könnten, muss der Kunde (direkt oder über die beauftragten Dritten) den WVS spätestens 30 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder auf elektronischem Weg darüber informieren. Als gefährdende Arbeiten gelten insbesondere: Buarbeiten, Rückbauten/Gebäudeabrisse, Bohrungen, Sprengungen, Grabarbeiten, Fassadenrenovationen, Baumfällungen oder das Zudecken von Kabelleitungen. Notwendige Schutzmassnahmen werden ausschliesslich vom WVS festgelegt und ausgeführt. Der Kunde muss diese Schutzmassnahmen dulden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Sollten in Absprache mit Leitungen vom WVS ausgegraben werden, ist der WVS rechtzeitig vor dem Zudecken die Gelegenheit einzuräumen, die Leitungen zu kontrollieren, einzumessen und zu schützen
- <sup>4</sup> Werden im Rahmen von Arbeiten auf einem Grundstück unerwartet Anlagen oder Leitungen erkannt, müssen die Arbeiten sofort gestoppt und den WVS umgehend informiert werden. Der WVS entscheidet anschliessend über die weiteren Massnahmen.

## 5.6 Schutzpflichten

- <sup>1</sup> Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand seiner eigenen Installationen und Anlagen verantwortlich, die er im Zusammenhang mit Leistungen vom WVS einsetzt. Der WVS kann zum Schutz seiner Anlagen und Leitungen Bedingungen und Massnahmen festlegen, die der Kunde auf eigene Kosten umsetzen muss. Dies gilt sowohl für neue wie für bestehende Anlagen. Die Bedingungen und Massnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften, wie etwa aus den vorliegenden AGB, den jeweils anwendbaren «Regeln Netzanschluss Wärmeverbund Sursee AG» (nachfolgend Regeln Netzanschluss), den für das jeweilige Produkt begleitenden technischen Regeln vom WVS sowie den gültigen Branchenvorgaben.
- <sup>2</sup> Der Kunde sorgt dafür, dass die Trasse für die Leitungen und Anlagen vom WVS freigehalten werden. Der Kunde unterlässt oder beseitigt bauliche Vorrichtungen und/oder Bepflanzungen, von denen eine Gefährdung für die Leitungen und Anlagen vom WVS ausgehen könnten oder welche die Leistungserbringung vom WVS behindern.
- <sup>3</sup> Der Kunde unterlässt und verhindert in seinem Einflussbereich jegliche Manipulationen an Plomben oder Messeinrichtungen.

## 6. Anlagen und Leitungen

### 6.1 Einhaltung von Vorschriften

- <sup>1</sup> An die Verteilnetze vom WVS dürfen nur Anlagen angeschlossen werden, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen und die keine negativen Auswirkungen auf die Anlagen vom WVS oder Dritten haben. Die Vorschriften gelten als erfüllt, wenn die Anlagen den einschlägigen Regelwerken entsprechen, wie insbesondere den jeweiligen Regeln Netzanschluss.

- <sup>2</sup> Entsprechen Kundeneinrichtungen nicht den Vorschriften von Absatz 1 oder beeinträchtigen sie sonst wie Anlagen vom WVS oder Dritten, kann der WVS vom Kunden auf seine Kosten alle notwendigen technischen Massnahmen verlangen, um den Zustand zu korrigieren. Korrigiert der Kunde den Zustand nicht innert angemessener Frist, kann der WVS gemäss Ziffer 12.2 seine Leistungen einstellen.
- <sup>3</sup> Für alle Medien, wie Wärme und Kälte, gelten insbesondere die jeweiligen Regeln Netzanschluss mit den technischen Vorschriften.

## 6.2 Erstellung und Instandhaltung

- <sup>1</sup> Die Erstellung, Erneuerung, Instandhaltung, Änderung und Erweiterung der Netzanschlüsse, deren Anlagen und Leitungen sowie der Mess-, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen und der Übergabestation erfolgen ausschliesslich durch den WVS oder dessen Beauftragten. Der WVS nimmt dabei im Rahmen seiner technischen Vorschriften angemessen Rücksicht auf die Anliegen des Kunden.
- <sup>2</sup> Muss im Rahmen einer Erneuerung des Verteilnetzes oder einer Strassensanierung auch eine bestehende Netzanschlussleitung oder ein bestehender Netzanschluss erneuert werden – etwa aus technischen, wirtschaftlichen oder juristischen Gründen, muss der Kunde diese Erneuerung dulden.
- <sup>3</sup> Der WVS trifft alle notwendigen oder zweckmässigen Massnahmen, um die Funktionstüchtigkeit des Netzanschlusses zu gewährleisten. Dabei entscheidet der WVS nach eigenem Ermessen.
- <sup>4</sup> Die Kostentragung für die Erstellung und Instandhaltung wird in den weiteren Vertragsbestandteilen geregelt.

## 6.3 Reparaturen

- <sup>1</sup> Der WVS trägt die Verantwortung und die Kosten für Reparaturen an Netzanschlüssen, deren Anlagen und Leitungen sowie der Mess-, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen und Übergabestation. Reparaturen führt ausschliesslich der WVS oder dessen Beauftragten aus. Ab der Sekundärseite nach der Übergabestation trägt der Kunde die Verantwortung und Kosten für Reparaturen.
- <sup>2</sup> Der Kunde muss Schäden an Anlagen und Leitungen der Netzanschlüsse und an anderen Anlagen vom WVS unverzüglich nach deren Feststellung an den WVS mitteilen. Der WVS informiert seinerseits den Kunden über festgestellte Schäden an seinen Anlagen und Leitungen der Netzanschlüsse und über allenfalls geplante Reparaturmassnahmen.
- <sup>3</sup> Meldet der Kunde einen Schaden zu spät, hat der WVS das Recht, aufgrund des Schadens nicht korrekt abgerechnete Energiemengen nachträglich in Rechnung zu stellen.

## 6.4 Installationskontrollen

- <sup>1</sup> Der WVS führt gemäss den anwendbaren technischen Regelwerken (zum Beispiel SVGW sowie den jeweiligen Regeln Netzanschluss) periodische und ausserordentliche Installationskontrollen durch. Der Kunde hat diese zu dulden und den entsprechenden Zutritt zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Verweigert der Kunde den Zutritt oder werden festgestellte Mängel nicht innert Frist behoben, gelten die Anlagen als mangelfhaft. Der WVS kann in diesen Fällen die Leistungen nach Ziffer 12.2 einstellen oder den rechtmässigen Zustand auf Kosten des Kunden herstellen.
- <sup>3</sup> Die Kosten für ausserordentliche Kontrollen, Nachkontrollen und Umtriebe infolge Nichteinhaltung von Melde- oder Zutrittsprozessen trägt der Kunde.

## 7. Messung des Bezugs

### 7.1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Für die Bestimmung des Leistungsbezugs sind, sofern keine andere Bemessung vereinbart wurde, die Angaben der beim Kunden installierten Messeinrichtungen für die jeweilige Leistung massgebend, wie zum Beispiel des Zählers vom WVS.
- <sup>2</sup> Die geeichten Zähler müssen stets den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Messeinrichtungen werden vom WVS geliefert und installiert und verbleiben im Eigentum vom WVS. Der Kunde stellt für die Messeinrichtungen den erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde gewährt Zutritt zu den Messeinrichtungen und berücksichtigt dabei allfällige Vorgaben vom WVS. Der WVS stellt auf seine Kosten sicher, dass die Zähler den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### 7.2 Ablebewesen

Die regelmässige Ablesung der Messeinrichtungen liegt in der Verantwortung vom WVS oder von seinen Beauftragten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Branchenvorgaben. Die Ablesung kann auch elektronisch erfolgen, standardmässig als Fernauslesung und alternativ als Vorortauslesung der Messdaten. In besonderen Fällen können die Kunden darum ersucht werden, die Zähler entschädigungslos selbst abzulesen und die Zählerstände wahrheitsgetreu dem WVS zu melden.

### 7.3 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- <sup>1</sup> Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich dem WVS zu melden. Zweifelt der Kunde an der Richtigkeit der Messwerte, kann er eine Prüfung verlangen. In diesem Fall baut der WVS die Messeinrichtung, insbesondere den Zähler, aus und lässt ihn amtlich überprüfen. Liegt das Prüfungsergebnis ausserhalb der rechtlichen Toleranz, trägt der WVS die Kosten für die Prüfung sowie allfällige Reparaturkosten, andernfalls trägt der Kunde die Überprüfungskosten. Beanstandungen bei der Messung entbinden den Kunden nicht von seinen Zahlungs- und Leistungspflichten gegenüber dem WVS. Treten nach der Messstelle Verluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauchs.
- <sup>2</sup> Werden Messfehler oder Messstörungen festgestellt, die ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegen, wird der tatsächliche Leistungsbezug – soweit möglich – im Rahmen der Nachprüfung nach Absatz 1 ermittelt. Falls die Nachprüfung kein Resultat liefert, wird eine gemeinsame Schätzung auf Basis vergleichbarer früherer oder nachfolgender Zeitperioden vorgenommen. Kann der tatsächliche Leistungsbezug weder durch Nachprüfung noch durch eine gemeinsame Schätzung bestimmt werden, legt der WVS den für die Rechnungsstellung massgebenden Verbrauch fest. Bei bestehenden Anlagen orientiert sich der WVS am durchschnittlichen Verbrauch derselben Zeitperiode der letzten drei Vorjahre, angepasst an Änderungen der Anschlusswerte oder Betriebsverhältnisse. Dabei berücksichtigt der WVS, soweit nötig, die Angaben des Kunden.
- <sup>3</sup> Die Abrechnung wird für die Zeitspanne des Messfehlers oder der Störung mit den festgelegten Verbrauchswerten gemäss Absatz 2 korrigiert. Ist die genaue Zeitspanne des Messfehlers oder der Störung nicht feststellbar, erfolgt eine Korrektur nur für die beanstandete Ableseperiode.

### 7.4 Austausch von Messgeräten

- <sup>1</sup> Messgeräte, die der Eichpflicht unterstehen, werden vom WVS nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht.

<sup>2</sup> Verhindert der Kunde den Austausch, ist der WVS berechtigt den für die Rechnungsstellung massgebenden Verbrauch analog Ziffer 7.3 Absatz 2 Satz 3 festzulegen oder die Leistungen bis zum Austausch nach Ziffer 12.2 einzustellen. Zudem kann der WVS seine damit verbundenen Aufwände dem Kunden verrechnen.

### 7.5 Demontage nach Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrags kann der Kunde als Mieter oder Eigentümer für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten der Demontage sowie einer späteren Wiedermontage gehen zu Lasten vom WVS.

## 8. Vergütung

### 8.1 Vergütungsarten und Verrechnungsverbot

- <sup>1</sup> Die Vergütung des Kunden ist als Pauschale oder nach Aufwand beziehungsweise nach bezogener Menge geschuldet. Das entsprechende Vergütungssystem und die konkrete Vergütung werden in den Vertragsdokumenten wie etwa in einem Preisblatt vereinbart. Die Vergütung muss in Schweizer Franken (CHF) bezahlt werden, sofern der Vertrag keine andere Regelung enthält.
- <sup>2</sup> Die gesetzliche Mehrwertsteuer und die CO<sub>2</sub>-Abgabe sind zusätzlich zum vereinbarten Preis geschuldet, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei der Einführung von öffentlichen Abgaben auf Leistungen vom WVS oder bei der Anpassung der Mehrwertsteuer, der CO<sub>2</sub>-Abgabe oder sonstiger verrechneter Steuern und Gebühren kann der WVS die Preise entsprechend anpassen.
- <sup>3</sup> Eine Verrechnung der Vergütungsforderung vom WVS mit Gegenforderungen des Kunden ist verboten.

### 8.2 Verfahren zur Anpassung der Vergütung

- <sup>1</sup> Der WVS ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung angemessen anzupassen. Das ist insbesondere der Fall bei erhöhten Energiebeschaffungs- und Netzkosten oder im Rahmen der allgemeinen Teuerung.
- <sup>2</sup> Beabsichtigt der WVS eine Anpassung der Vergütung, teilt sie dies vorgängig mit und informiert gleichzeitig über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung (Anpassungszeitpunkt).

## 9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

### 9.1 Rechnungsstellung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden erfolgt in regelmässigen, vom WVS festgelegten Zeitabständen. Bei Vergütungen nach bezogener Menge erfolgt vorher eine Ablesung der Messeinrichtungen. Der WVS stellt pro Messeinrichtung jeweils nur eine Rechnung.
- <sup>2</sup> Der WVS kann jederzeit im Umfang des voraussichtlichen Leistungsbezugs Akontorechnungen stellen.
- <sup>3</sup> Der WVS kann bei allen Rechnungen allfällige Fehler und Irrtümer nachträglich richtigstellen.
- <sup>4</sup> Die Anschlussbeiträge für Netzanschlüsse werden ohne anders lautende Regelung nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Der WVS kann Vorauszahlungen erheben, in besonderen Fällen auch im Umfang des ganzen Anschlussbeitrages.

### 9.2 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen vom WVS sind vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung innert 30 Tagen (Zahlungsfrist) ab Rechnungsdatum zur Bezahlung fällig (Fälligkeitsdatum und Verfalltag). Der Rechnungsbetrag muss für den WVS gebührenfrei unter Angabe der

bei der Rechnungsstellung genannten Zahlungsinformationen auf das in der Rechnung vermerkte Bankkonto überwiesen werden. Der WVS akzeptiert keine Barzahlungen.

### 9.3 Verzug und Verzugsfolgen

- <sup>1</sup> Zahlt der Kunde nicht innert der Zahlungsfrist, gerät er mit Ablauf des Fälligkeitsdatums (Verfalltag) ohne Mahnung in Verzug.
- <sup>2</sup> Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 7 Tagen und dem Hinweis, dass im Falle einer weiteren Mahnung Mahngebühren erhoben werden. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Nachfrist von 5 Tagen, verbunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Leistungen nach der dritten Mahnung sowie einer Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Mit der zweiten Mahnung ist zusätzlich zum seit dem Verfalltag geschuldeten gesetzlichen Verzugszins vom Kunden eine Mahngebühr von 20 Franken pro Mahnung geschuldet. Nach ungenutztem Ablauf der zweiten Mahnfrist folgt die dritte und letzte Mahnung mit einer letzten Nachfrist von 3 Tagen und mit erneuter Androhung der Unterbrechung der Leistungen beim wiederholten Ausbleiben der Zahlung. Die Mahngebühr für die dritte Mahnung beträgt 30 Franken. Nach ungenutztem Ablauf der dritten Mahnfrist ist der WVS berechtigt, seine Leistungen, wie zum Beispiel die Energielieferung, per sofort nach Ziffer 12.2 zu unterbrechen, bis sämtliche Zahlungen erfolgt sind. Für die Kosten der Unterbrechung gilt Ziffer 12.3 analog. Der WVS ist berechtigt, die Mahngebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (Indexbasis 2020=100, Jahresdurchschnitt 2024).
- <sup>3</sup> Bezahlte der Kunde auch 3 Tage nach Ablauf der dritten Nachfrist (dritte Mahnung) nicht, so kann der WVS nach Ansetzen einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und unter Androhung der Vertragskündigung nach Ablauf der Frist ausserordentlich kündigen. In diesem Fall ist der WVS schadlos zu halten. Insbesondere schuldet der Kunde bis zum ursprünglich vorgesehenen Ablauf des Vertrags die vereinbarten Leistungspreise.

### 9.4 Sicherstellungen

Der WVS kann jederzeit Sicherstellungen für die Vergütung von Leistungen verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien usw.). Die Höhe der Vorauszahlungen wird individuell anhand des Verbrauchsverhaltes des Kunden festgelegt, wobei in der Regel von einer Vergütung für die Vertragsdauer von zwei bis drei Monaten ausgegangen wird. Zudem können Vorauszahlungen auch mit Abzahlungen von offenen Forderungen aus früheren Leistungen vom WVS kombiniert werden.

## 10. Eigentum

### 10.1 Eigentumsverhältnisse

Ohne anders lautende Regelung in den Verträgen stehen die Anlagen vor der vertraglich vereinbarten Eigentumsgrenze beim Netzanschluss und die Mess- und Hilfseinrichtungen im Eigentum vom WVS.

### 10.2 Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten

- <sup>1</sup> Der Kunde duldet auf seiner Parzelle die Erstellung, den Bestand, den Betrieb und den Unterhalt der Leitungen und Anlagen vom WVS. Der WVS kann über eine Leitung auf dem Grundstück des Kunden auch andere Parzellen versorgen oder anschliessen. Der Kunde gewährt dazu dem WVS dauernd und unentgeltlich sämtliche für die Leistungserbringung gegenüber ihm und Dritten erforderlichen Rechte, insbesondere auch Durchleitungs-, Zutritts- und Raumnutzungsrechte.

- <sup>2</sup> Der WVS kann diese Rechte im Grundbuch auf seine Kosten eintragen lassen. Auf erste Aufforderung vom WVS hin wirkt der Kunde an sämtlichen notwendigen Schritten mit, damit die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und beim Grundbuch angemeldet werden können. Der Kunde holt zudem notwendige Einwilligungen Dritter ein. Der Kunde stellt sicher, dass bei An- und Umbauarbeiten die Leitungen und Anlagen und deren Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.
- <sup>3</sup> Der WVS installiert die Leitungen und Anlagen so, dass die ursprüngliche Nutzung der in Anspruch genommenen Parzellen und Gebäude möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nimmt der Kunde später bauliche Veränderungen vor, die eine Umlegung der Leitungen und Anlagen notwendig machen, hat der Kunde vorbehältlich einer abweichenden Abrede die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

### **10.3 Zutritt**

- <sup>1</sup> Der Kunde gewährt dem WVS und dessen Beauftragten während 365 Tagen und rund um die Uhr (24 Stunden) Zutritt zu den Anlagen vom WVS sowie Zugang zu den Netzanschlussleitungen und Anlagen auf seiner Parzelle oder in seinen Räumlichkeiten. Dies gilt für Zwecke der Leistungserbringung, Kontrolle, Messung, Unterhaltsarbeiten, Störungsbehebung, Erneuerung sowie Ablesung und Kontrolle der Zählerstände.
- <sup>2</sup> Der Kunde muss den Zutritt gemäss der zeitlichen Dringlichkeit zulassen, bei Störungen und Notfällen jederzeit und in anderen Fällen nach rechtzeitiger Ankündigung durch den WVS. Der WVS schliesst jegliche Gewährleistung und Haftung für Schäden aus Vorfällen und Störungen aus, die sich wegen eines nicht gewährten Zutrittes ergeben oder vergrössern.
- <sup>3</sup> Bei Bedarf und gegenseitiger Absprache gestattet der Kunde dem WVS das Anbringen eines Schlüsselrohres.
- <sup>4</sup> Wird der Zutritt vom Kunden verweigert, trägt der Kunde sämtliche damit verursachten Kosten und Aufwände vom WVS. Zudem ist der WVS berechtigt die Leistungen nach Ziffer 12.2 einzustellen bis der Zutritt gewährt wird.

## **11. Gewährleistung und Haftung**

### **11.1 Gewährleistung**

- <sup>1</sup> Der WVS sichert dem Kunden eine möglichst hohe Verfügbarkeit und umfassende Versorgungssicherheit zu, im Rahmen seiner bestehenden Infrastruktur sowie der allgemein verfügbaren Energien und Ressourcen. Der WVS gewährleistet, dass er seine Leistungen sorgfältig und in der vereinbarten Qualität erbringt.
- <sup>2</sup> Der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen und Leistungseinbrüche sowie Leistungsunterbrüche auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene, fehler- und störungsfreie Lieferung und Dienstleistung generell nicht gewährleistet werden können.

### **11.2 Haftung**

- <sup>1</sup> Bei Vertragsverletzungen haftet der WVS für den nachgewiesenen Schaden, sofern ihn ein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schädenersetzt der WVS unbegrenzt. Bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit haftet er für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden und andere Schäden bis zu einem Betrag in der Höhe von CHF 50'000.– je Schadeneignis. In keinem Fall haftet der WVS jedoch für indirekte beziehungsweise mittelbare Schäden, für entgangenen Gewinn und für andere Folgeschäden.

- <sup>2</sup> Der WVS haftet auch nicht für einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der dem Kunde durch Druckschwankungen entsteht.

- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

### **11.3 Besondere Gewährleistung für werkvertragliche Leistungen**

- <sup>1</sup> Der WVS erbringt Leistungen mit werkvertraglichem Charakter (zum Beispiel beim Bau von Netzanschlüssen) gemäss den vereinbarten Spezifikationen und der vereinbarten Qualität.
- <sup>2</sup> Nach Ablieferung eines Werks muss es der Kunde dieses unverzüglich und eingehend prüfen. Allfällige Mängel muss er dem WVS unverzüglich, detailliert und in geeigneter Form mitteilen (erste Mängelrüge).
- <sup>3</sup> Erfolgt innert 30 Tagen seit Ablieferung keine Mängelrüge, gilt das Werk hinsichtlich jener Mängel, die bei eingehender Prüfung erkennbar gewesen wären, als vorbehaltlos genehmigt. Mängel, die bei eingehender Prüfung nicht erkennbar waren und deshalb erst später entdeckt werden, sind umgehend nach deren Feststellung detailliert und in geeigneter Form zu rügen (erste Mängelrüge).
- <sup>4</sup> Nach Eingang der ersten Mängelrüge hat der WVS das Recht, den Mangel innert angemessener Frist zu beheben (erste Nachbesserungsfrist).
- <sup>5</sup> Besteht der Mangel nach der ersten Nachbesserungsfrist noch immer, muss der Kunde eine erneute Mängelrüge erheben (zweite Mängelrüge). Form und Inhalt der Mängelrüge richten sich nach Absatz 2. Der WVS hat anschliessend das Recht, innert einer weiteren angemessenen Frist, den Mangel zu beheben (zweite Nachbesserungsfrist).
- <sup>6</sup> Besteht der Mangel nach Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist noch immer, kann der Kunde eine verhältnismässige Reduktion der Vergütung verlangen.
- <sup>7</sup> Die übrigen gesetzlichen Mängelrechte (wie Wandelung, vorzeitiger Vertragsrücktritt [Art. 366 Absatz 1 OR] oder Übertragung der Werkausführung auf Dritte [Art. 366 Absatz 2 OR]) werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- <sup>8</sup> Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 11.2.

## **12. Einschränkung oder Einstellung der Leistungen**

### **12.1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Der WVS hat das Recht, seine Leistungen und Lieferungen, wie etwa Energieleistungen, einzuschränken oder gar einzustellen:
  - a) bei höherer Gewalt, wie zum Beispiel bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-)Ereignissen (etwa Einwirkungen durch Eis, Schnee oder Trockenheit);
  - b) bei Betriebsstörungen, hydraulischen Ungleichgewichten oder Übertemperaturen im Verteilnetz;
  - c) wenn dies für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit erforderlich ist;
  - d) bei Energieknappheit (insbesondere Gas und Strom) im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung;
  - e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
  - f) in den gemäss Vertrag zulässigen Abschaltungen;
  - g) wenn öffentliche Vorschriften nicht mehr eingehalten werden;
  - h) wenn Anlagen aufgrund festgestellter Mängel bei einer Installationskontrolle nicht den technischen Anforderungen entsprechen und die Mängel nicht behoben werden.

- <sup>2</sup> Der WVS kündigt voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche rechtzeitig an. Dringende und unvorhergesehene Fälle können nicht angekündigt werden. Die Produktlieferung für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Verwendungen geht anderen Lieferungen grundsätzlich vor.
- <sup>3</sup> Der Kunde hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern. Der Kunde hat in eigener Verantwortung seine Infrastruktur so zu schützen, dass ihm bei Lieferunterbrüchen kein Schaden entsteht. Der WVS haftet nicht für durch Lieferunterbrüche entstandene Schäden.

## 12.2 Nichterfüllung vertraglicher Pflichten

- <sup>1</sup> Der WVS ist nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist und entsprechenden Androhung berechtigt, die Leistungen einzustellen, wenn der Kunde:
- Anlagen, Apparate, Installationen oder Geräte benutzt, die nicht den geltenden und vereinbarten Vorschriften entsprechen oder wenn diese aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - dem WVS den Zutritt zu Anlagen oder Messeinrichtungen verunmöglicht (insbesondere nach Ziffer 10.3);
  - rechts- und/oder vertragswidrig das Verteilnetz vom WVS nutzt oder rechts- und/oder vertragswidrig Energie bezieht oder die Pflichten von Ziffer 4.1 sonst wie verletzt;
  - nach der dritten Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen noch immer nicht nachkommt (Ziffer 9.3 Absatz 2);
  - auf Verlangen vom WVS keine angemessene Sicherheit für die geschuldete Vergütung leistet, wie etwa eine Vorauszahlung oder eine Kaution (Ziffer 9.4);
  - bei unzulässigen Rückwirkungen auf das Verteilnetz vom WVS aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft oder wenn die Kundeneinrichtungen nicht den Vorschriften entsprechen und der Kunde den Zustand nicht innerst angemessener Frist korrigiert (Ziffer 6.1 Absatz 1 und Ziffer 6.4 Absatz 2);
  - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB oder anderweitiger Vertragsbestimmungen verstösst;
  - in den weiteren in diesen AGB genannten Fällen.
- <sup>2</sup> Mangelhafte Einrichtungen, Geräte oder Installationen, von denen Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, können durch den WVS ohne vorherige Fristansetzung und Androhung auf Kosten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- <sup>3</sup> Eine Einstellung der Leistungen aufgrund der in Absatz 1 und 2 genannten Gründen befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht und von der Erfüllung seiner übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVS.

## 12.3 Kostenfolgen

Alle Aufwände für die Einschränkungen oder Einstellung der Leistungen, wie etwa für die Aus- und Einschaltung der Energiebelieferung, gehen zu Lasten des Kunden.

## 13. Datenschutz

- <sup>1</sup> Der WVS hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten des Kunden und Dritter an die anwendbare Gesetzgebung. Insbesondere
- bearbeitet der WVS Personendaten rechtmässig, nur in dem für die Vertragsabwicklung erforderlichen Ausmass. Die Bearbeitung erfolgt transparent und unter Gewährung

der Betroffenenrechte. Die genauen Regelungen dazu sind in den Datenschutzerklärungen von ewl, dem Hinweis zu den Empfängern der Daten und der Staatenklärung festgehalten (alle abrufbar in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website von ewl);

- schützt der WVS Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen;
- behandelt der WVS Personendaten vertraulich.

- <sup>2</sup> Der WVS ist berechtigt, Personendaten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Insbesondere ist der WVS zur Weitergabe der Personendaten berechtigt, wenn eine Dienstleistung für den Kunden gemeinsam mit einem Dritten erbracht wird.

- <sup>3</sup> Mit dem Abschluss des Vertrags über ein Produkt bestätigt der Kunde, dass der Transfer sowie die Bearbeitung von Personendaten durch den Kunden auf der Infrastruktur vom WVS im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen zur Auftragsdatenbearbeitung erfolgt. Obliegen dem Kunden besondere Pflichten bei der Bearbeitung von Personendaten, hat er dem WVS vor Vertragsabschluss darauf aufmerksam zu machen, damit allenfalls besondere Massnahmen getroffen werden können, um im Einklang mit diesen Pflichten zu handeln.

## 14. Geistiges Eigentum

Alle Rechte und insbesondere das geistige Eigentum an den Leistungen vom WVS verbleiben beim WVS oder den berechtigten Dritten. Während der Vertragsdauer erhält der Kunde im zum Vollzug des Vertrags notwendigen Umfang das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Leistungen.

## 15. Vertragsübertragung

- Der Kunde kann einen Vertrag mit dem WVS oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung vom WVS an Dritte übertragen oder abtreten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- Bei einer Handänderung bei einem Grundstück ist der Grundeigentümer verpflichtet, bestehende Verträge mit dem WVS auf den neuen Grundeigentümer zu übertragen und ihn zu verpflichten, dass auch dieser die Verträge an künftige Eigentümer weiterüberbindet. Der neue Grundeigentümer tritt an Stelle des bisherigen Grundeigentümers mit sämtlichen Rechten und Pflichten in die entsprechenden Verträge mit dem WVS ein. Der bisherige Grundeigentümer ist zudem verpflichtet, den neuen Grundeigentümer über alle Vertragsdokumente zu informieren. Der bisherige Grundeigentümer haftet gegenüber dem WVS während zwei Jahren solidarisch für die Einhaltung der Verträge, wenn diese nicht rechtswirksam an den neuen Eigentümer überbunden wurden.

- Der WVS kann seinerseits den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an Dritte übertragen oder abtreten.

## 16. Dauer der Kundenbeziehung

### 16.1 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- Wird der Leistungsbezug in einem schriftlichen Vertragsdokument (zum Beispiel Produktvertrag) geregelt, tritt der Vertrag mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Bei bestätigten



Offerten tritt der Vertrag am Tag des Eingangs der unterzeichneten Offerte oder der Bestätigung der Offerte beim WVS in Kraft. In allen anderen Fällen tritt ein Vertrag mit dem ersten Leistungsbezug des Kunden in Kraft.

- <sup>2</sup> Der Beginn der Lieferung und die Netznutzung wird in der Regel im schriftlichen Vertragsdokument festgelegt (meist als «Lieferbeginn»). Ohne Regelung beginnt die Lieferung sobald alle notwendigen Anlagen und der Netzanschluss bereitstehen und eine Lieferung technisch möglich ist.
- <sup>3</sup> Weder der Nichtbezug von Lieferungen noch die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirken eine Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **16.2 Ausserordentliche Kündigung**

Ist für den WVS die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden aus wichtigen Gründen unzumutbar, kann er den Vertrag fristlos ausserordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der schwerwiegende Verstoss des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten, sofern er den Verstoss nicht nach Ansetzung einer Frist von 30 Tagen korrigiert.

## **17. Vertragsanpassungen**

### **17.1 Ordentliche Vertragsanpassungen**

- <sup>1</sup> Änderungen von Verträgen und ihren Bestandteilen bedürfen der Schriftform. Das gilt insbesondere auch für die vorliegende Schriftformklausel. Vorbehalten bleiben Absatz 2 bis 4 nachfolgend.
- <sup>2</sup> Änderungen an den vorliegenden AGB, an besonderen Bedingungen, an Produkt- und Dienstleistungsbestimmungen oder an den Regeln Netzanschluss kann der WVS jederzeit vornehmen. Der WVS informiert den Kunden vorgängig in geeigneter Weise über solche Änderungen und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen («Änderungszeitpunkt»).
- <sup>3</sup> Fallen Änderungen für den Kunden nachteilig aus, kann dieser innert 30 Tagen ab Versanddatum der Information schriftlich Widerspruch einlegen. Andernfalls gilt die Änderung als akzeptiert.
- <sup>4</sup> Legt der Kunde gegen die Änderung fristgerecht Widerspruch ein, versuchen die Parteien innerhalb von 30 Tagen seit dem Widerspruch eine einvernehmliche Lösung zu finden. Scheitert diese, kann der Kunde den von der Änderung tangierten Vertrag schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Änderungszeitpunkt hin kündigen. Andernfalls gelten die Änderungen als akzeptiert und treten gemäss Absatz 2 in Kraft.

### **17.2 Ausserordentliche Vertragsanpassungen**

Verändern sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen ein Vertrag zustande gekommen ist, in unvorhersehbarer Weise massgeblich, kann einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben unzumutbar werden. In diesem Fall haben die Vertragsparteien Anspruch darauf, dass der Vertrag entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst wird.

## **18. Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Sollten sich Bestimmungen von Verträgen oder dieser AGB als ungültig, unwirksam oder unmöglich erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verträge beziehungsweise der AGB davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich der WVS und der Kunde, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach dem ursprünglichen Vertragszweck am nächsten kommt (salvatorische Klausel).
- <sup>2</sup> Alle Verträge zwischen dem WVS und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).
- <sup>3</sup> Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem WVS und dem Kunden gilt Sursee als Gerichtsstand. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstände.

Ausgabe Januar 2026